

Montagebedingungen

Stand : 05. Juli 2007

1. Vertrag

1.1. Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile für Montageleistungen gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der InfraServ GmbH & Co Wiesbaden KG (AG):

- a) die Bestellung mit allen Anlagen z.B. Leistungsverzeichnis (LV)
- b) die Fremdleistungsbedingungen
- c) diese Montagebedingungen
- d) die Planungsbedingungen
- e) die allgemein anerkannten technischen Regelwerke wie z.B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien und VDE-Bestimmungen

Bei evtl. Widersprüchen gelten die in a) bis e) genannten Vertragsbedingungen in der vorstehenden Reihenfolge.

2. Technische Bearbeitung

2.1 Richtlinien

Bei der technischen Bearbeitung sind die jeweiligen gewerkespezifischen technischen Richtlinien des AG zu beachten.

2.2 Auftragsänderung

Der AN wird etwaige vom AG nach Auftragserteilung gewünschten Änderungen nach Übernahme aller Prüfeintragungen bzw. Eintragung des Bestandes durch den AN Eigentum des AG.

2.3 Eigentumsrechte

Alle Originale der vom AN zu erstellenden technischen Unterlagen werden nach Übernahme aller Prüfeintragungen bzw. Eintragung des Bestandes durch den AN Eigentum des AG.

2.4 Montageleitung

Der AG stellt in der Regel einen Auftragskoordinator, der für die Abwicklung/Koordination aller am Montagevorhaben beteiligten AN verantwortlich ist. Die Verantwortung des AN wird hierdurch nicht berührt.

2.5 Fremdfirmenleitung

Der AN hat einen verantwortlichen Montageleiter (Fremdfirmenbeauftragten) zu benennen, der befugt ist, Weisungen und Einzelaufträge des AG entgegenzunehmen.

3. Montageausführung

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN bei der Montageleitung des AG zu melden.

3.1 Mehrleistungen

Kommt es bei der Arbeitsausführung zu Mehr- oder Zusatzleistungen ist die Montageleitung unverzüglich zu informieren. Im Falle von Zusatzleistungen werden diese vor der Arbeitsausführung dem Einkauf des AG in Form eines Nachtrages angeboten.

Nachträge gelten grundsätzlich auf der Basis des Hauptauftrages.

3.2 Energieversorgung

Die Versorgung der Montagestellen/Baustellen mit Energien wie Wasser, Gas, Druckluft, Licht, Kraftstrom etc. erfolgt durch den AG. Art und Umfang sowie Liefergrenzen sind in separaten Vereinbarungen festzulegen.

Die Versorgung von Baustellenunterkünften mit Energie und Wasser ist in der Regel nicht kostenfrei und bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Ausgenommen sind Baustellen, die vom AN direkt angemietet wurden. Hier gelten vorrangig die Vereinbarungen des Mietvertrages.

Dies gilt auch für eine evtl. Berechnung der Energielieferungen.

3.3 Materialgestellung

Der AG kann Materialien zur Verfügung stellen. Dies ist jeweils in einer separaten Vereinbarung zu regeln. Mit der Verwendung der Materialien durch den AN gelten sie in ihrer Beschaffenheit und Güte als einwandfrei anerkannt. Ausgenommen hiervon sind nicht erkennbare Mängel.

Die vom AG gelieferten Materialien sind unter bestmöglicher Ausnutzung zu verarbeiten.

4. Personal

Der AN wird die Ihm übertragenen Aufträge nur durch geeignetes Personal ausführen lassen; es obliegt ausschließlich ihm, das eingesetzte Personal in die Arbeit einzuweisen, es bei der Arbeit anzuleiten und während der Arbeit zu beaufsichtigen.

Hält der AN bei der Vertragserfüllung die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, nicht ein, so ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen unter Beibehaltung aller rechtlichen Ansprüche zu kündigen.

5. Sicherheit und Umweltschutz

5.1 Sonderfunktionen

Der AN hat für die Dauer des Auftrages einen Mitarbeiter als Sicherheitsbeauftragten zu benennen, der für die Einhaltung der einschlägigen, gesetzlichen und internen Sicherheitsvorschriften und –maßnahmen im Industriepark Kalle-Albert Wiesbaden verantwortlich ist.

Der AN hat für die Dauer des Auftrages mindestens einen Mitarbeiter mit Erst-Helfer-Ausbildung zu benennen.

Die Unterweisungen/Sicherheitsbelehrungen sind für beschäftigte Unternehmer und deren Mitarbeiter in den Vorschriften des AG geregelt.

5.2 Arbeitsgenehmigung

AN oder deren Mitarbeiter dürfen Betriebseinrichtungen ohne schriftliche Erlaubnis des AG weder verändern noch entfernen oder betätigen.

Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung hat der AN für dadurch eintretende Schäden in vollem Umfang aufzukommen.

AN, deren Mitarbeiter Teilarbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten des AG ausführen, müssen den AG eine Unterweisung hierzu schriftlich bestätigen.

5.3 Auftragsende

Bei Auftragsende ist die Baustelleneinrichtung des AN zu entfernen und das Gelände/die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Verpackungsreste u. ä. bleiben, soweit im Vertrag nicht weiter geregelt, Eigentum des AN und sind von ihm zu entsorgen.

AN = Auftragnehmer
AG = Auftraggeber